

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Außerordentliche Vereins-Versammlungen können vom Verwaltungsrath berufen werden, so oft er es im Interesse des Vereines findet, und sind insbesondere dann einzuberufen, wenn es sich um eine Ausgabe von mehr als 50 fl. handelt, für welche in dem in der jährlichen Vereins-Versammlung vorgelegten Präliminare nicht vorgesehen ist.

40 Mitglieder machen eine Vereins-Versammlung beschlußfähig und nur absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Wahlen geschehen mittelst Stimmzettel, die anderen Abstimmungen mündlich oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

§. 21.

Die Wahl der Führer, Führer-Stellvertreter und Gehilfen, dann der Bannerträger wird von den Mitgliedern der Führerschaft, das erstemal unter Vorsitz und Leitung des Vereins-Präsidenten oder seines Stellvertreters, später des Führers oder seines Stellvertreters vorgenommen.

Die Versammlung zur ersten Wahl wird vom Präsidenten, die späteren Versammlungen der Führerschaften, sei es zu Wahlen oder zu anderen Angelegenheiten derselben, werden vom Führer oder dessen Stellvertreter einberufen und haben diese den Bürgermeister ihrer Gemeinde dazu einzuladen.

Zur Beschlußfähigkeit in den Versammlungen der Führerschaften ist die Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt in derselben Weise, wie bei den Vereins-Versammlungen.

Die Ergebnisse der Führerschafts-Versammlungen sind vom Führer oder dessen Stellvertreter aufzuzeichnen und dem Verwaltungsrathe bei nächster Versammlung vorzutragen.

VI. Ausscheiden aus dem Vereine.

§. 22.

Außer durch Ableben scheidet ein Mitglied auch aus dem Verein durch Austritts-Erklärung oder Auswanderung in nicht zum Vereine gehörige Bezirke.